

2791/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mares Rossmann und Genossen vom 9. Juli 1997, Nr. 2728/J, betreffend Gemeinschaftskonformität bestimmter Steuern und Abgaben - Information der Europäischen Kommission, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:
Zu 1. und 2.:

Das Bundesministerium für Finanzen wurde in einem Schreiben der Europäischen Kommission vom 1. Juli 1997 darüber informiert, daß ihr hinsichtlich der Gemeindegetränkesteuer eine Beschwerde vorliegt. Weiters wurde das Bundesministerium für Finanzen ersucht dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Getränkesteuer mit einem Aufkommen von rund 5,5 Mrd. S eine der wichtigsten Einnahmequellen der Gemeinden bildet. Aufgrund der Bedeutung dieser Steuer für die Gemeindefinanzierung berührt die Beschwerde wichtige finanzielle und finanzpolitische Interessen Österreichs, sodaß eine sorgfältige Vorbereitung der Stellungnahme unter Einbeziehung aller beteiligten Gebietskörperschaften erforderlich ist. Um diesen Gebietskörperschaften Gelegenheit zur Vorbereitung und Stellungnahme zu geben, wurde die Europäische Kommission um Verlängerung der Stellungnahmefrist ersucht. Ich ersuche um Verständnis, daß ich vor Ablauf der Frist keine konkreten Aussagen über allfällige zu ergreifende Maßnahmen machen kann.

Zu 3.:

Bei Fremdenverkehrsabgaben, die Vereinen zufließen, und bei der Handelskammerumlage, die einer Interessenvertretung zufließt, ist es zweifelhaft, ob hier die Mehrwertsteuerrichtlinie überhaupt zur Anwendung kommen kann, da diese Beiträge innerstaatlich nicht als Abgaben im Sinne der österreichischen Finanzverfassung anzusehen sind.

Art. 33 der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie stellt gemäß der derzeitigen Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) darauf ab, daß die Einführung von Steuern verhindert werden soll, die das Funktionieren des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems dadurch beeinträchtigen, daß sie den Waren- und Dienstleistungsverkehr in einer der Mehrwertsteuer vergleichbaren Art und Weise belasten. Diese Voraussetzungen treffen jedoch auf die genannten Steuern nicht zu, insbesondere weil sie keine Formalitäten beim Grenzübergang hervorrufen. Hinzu kommt, daß sie wegen des fehlenden Vorsteuerabzuges nicht als mehrwertsteuerähnlich bezeichnet werden können.